

Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)¹

vom 7. April 2004 (Stand am 1. Januar 2017)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000²
betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF),

verordnet:

Art. 1 Grundsatz

¹ Als Dienstleistungen im Sinne dieser Verordnung gelten Überwachungsmaßnahmen und Auskünfte.

² Eine Überwachungsmaßnahme stellt die Zusammenfassung verschiedener Überwachungstypen (Art. 2) für ein zu überwachendes Adressierungselement bei den Post- oder Fernmeldediensteanbieterinnen dar.

^{2bis} Es gilt pro überwachtes Adressierungselement der einfache Ansatz der Gebühren und Entschädigungen, unabhängig davon, wo sich das entsprechende Endgerät befindet.³

³ Auskünfte beinhalten Informationen über Teilnehmeranschlüsse und verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen bei den leitungsvermittelten Fernmeldediensten sowie Basisinformationen über Internet-Teilnehmer bei den paketvermittelten Fernmeldediensten (Art. 2).

Art. 2⁴ Gebühren und Entschädigungen

Die Gebühren und Entschädigungen betragen inklusive Mehrwertsteuer:

AS 2004 2021

¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

² SR 780.1

³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS 2011 5967).

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS 2016 4337).

A. Leitungsvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachendes / bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldediensteanbieter (FDA) in Fr.
Circuit Switched (CS) CS 1–3 ⁵ jede Kombination	Nutzinformationen nach Art. 16 Bst. a, b und d der Verordnung vom 31. Okt. 2001 ⁶ über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) sowie Verkehrsdaten nach Art. 16 Bst. c VÜPF (Echtzeit-Überwachung)	Rufnummer (Fest- oder Mobilnetz), IMEI oder IMSI Bei einer Hauptnummer mit Mehrfachnummern gelten die Ansätze für jede einzelne Rufnummer	2530	1330
CS 4	Historische Verkehrsdaten nach Art. 16 Bst. d VÜPF (rückwirkende Überwachung)	Rufnummer (Festnetz/Mobilnetz), IMEI oder IMSI	735	540
CS 5	Antennensuchlauf nach Art. 16 Bst. e Netzanalyse im Rahmen eines Antennensuchlaufs	Geografische Koordinaten	2310	2000
CS 6	Antennensuchlauf nach Art. 16 Bst. e Zellanalyse im Rahmen eines Antennensuchlaufes	Cell ID	630	600
N 1	Letzter im System gespeicherter Standort gemäss Art. 16a VÜPF	Rufnummer (Mobilnetz), IMEI oder IMSI	580	550
N 2	Verkehrsdaten (Echtzeit) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF	Rufnummer, IMEI oder IMSI	610	580
N 3	Verkehrsdaten (rückwirkend) einschliesslich Standortermittlung nach Art. 16a VÜPF	Rufnummer, IMEI oder IMSI	735	700
Auskünfte (A) A 0	Basisinformationen über Teilnehmeranschlüsse nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF)	Bsp. Rufnummer Festnetz, MSISDN, Teilnehmeradresse, SIM-Nummer	5	4

⁵ Wobei CS 3 (nach Art. 16 Bst. c VÜPF) obligatorisch ist.
⁶ SR 780.11

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Zu überwachendes / bekanntes Adressierungselement	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldedienstanbieter (FDA) in Fr.
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a–c BÜPF	Bsp. A1: PUK, IMSI, IMEI, Refill-Card-Nummer A2: Vertragskopie, Rechnungsdaten A3: Geografische Koordinaten, Zellabdeckungskarten A4: Feste Umleitungen, Service-Nummern	380	250

B. Paketvermittelte Fernmeldedienste

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Informationen über den Zugang und die Internetanwendungen	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmeldedienstanbieter (FDA) in Fr.
Packet Switched (PS) PS 1	Überwachung eines Internetzugangs (Übermittlung sämtlicher Daten) nach Art. 24a Bst. a VÜPF sowie Bereitstellung und simultane oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF	Nutzinformationen und Verkehrsdaten	4370	1330
PS 2	Bereitstellung und simultane oder periodische Übermittlung von Angaben über den Internetzugang nach Art. 24a Bst. b VÜPF	Verkehrsdaten	840	640
PS 3	Übertragung der Nutzinformationen der überwachten Anwendung gemäss Art. 24a Bst. c VÜPF sowie Bereitstellung und simultane oder periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung gemäss Art. 24a Bst. d VÜPF	Nutzinformationen und Verkehrsdaten	2530	1330

Überwachungstypen und Auskünfte	Erläuterung	Informationen über den Zugang und die Internetanwendungen	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Fernmelde-dienstanbieter (FDA) in Fr.
PS 4	Bereitstellung und simultane oder periodische Übertragung von Kommunikationsparametern aus der Überwachung einer Anwendung nach Art. 24a Bst. d VÜPF	Verkehrsdaten einer Anwendung	840	640
PS 5	Angaben über Verkehrsdaten nach Art. 24b Bst. a VÜPF	– Angaben nach den Ziffern 1 und 6	735	540
		– Angaben nach den Ziffern 2,3,4 und 5 (jede Kombination möglich)	265	250
PS 6	Übermittlung der Verkehrsdaten bei Versand oder Empfang von Meldungen durch einen asynchronen elektronischen Postdienst nach Art. 24b Bst. b VÜPF	Benutzeridentifikation des asynchronen Postdienstes (Bsp. E-Mail-Adresse)	735	540
Auskünfte A 0.1	Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen und E-Mail-Adressen nach Art. 27 VÜPF	Bsp. Statische IP-Adresse, E-Mail-Adresse	11	10
A 0.2	Basisinformationen über Internet-Teilnehmer/innen nach Art. 14 Abs. 4 BÜPF	Bsp. Dynamische IP-Adresse	265	250
A 1, 2, 3, 4	Verschiedene Angaben zu den Fernmeldeanschlüssen nach Art. 14 Abs. 1 Bst. a-c BÜPF	Bsp. A 2: Vertragskopie, Rechnungsdaten	380	250

C. Postdienste

Überwachungstyp	Erläuterung	Total Gebühren in Fr.	Entschädigung an Postdienstanbieterinnen in Fr.
Nach Art. 12 VÜPF	Überwachung des Postverkehrs	85	40

Art. 3⁷ Zusätzliche Pauschalen für Dienstleistungen ausserhalb der Normalarbeitszeit

Für Dienstleistungen, die ausserhalb der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr erbracht werden, erhebt der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (ÜPF) (Dienst) eine zusätzliche Fallpauschale von 265 Franken pro Beauftragung. Die Fallpauschale wird hälftig dem Dienst und den Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen sowie den Internetzugangsanbieterinnen gutgeschrieben.

Art. 3a⁸ Zusätzliche Auslieferung von Datenträgern

Für die Lieferung von zusätzlichen Datenträgern mit bereits ausgelieferten Daten erhebt der Dienst von der anordnenden Behörde eine Gebühr von 130 Franken pro Datenträger.

Art. 4⁹ Gebühren für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst legt die Höhe der Gebühren für Dienstleistungen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest.

² Der Stundenansatz beträgt 170 Franken.¹⁰

³ Die Kosten für die Bereitstellung von Geräten und Material werden durch den Dienst zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 4a¹¹ Entschädigungen für nicht aufgeführte Dienstleistungen

¹ Der Dienst legt die Höhe der Entschädigungen für Dienstleistungen der Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen, für die keine Pauschale gilt, im Einzelfall nach Zeit- und Sachaufwand fest. Die Entschädigungen werden den anordnenden Behörden als Teil der Gebühr nach Artikel 4 in Rechnung gestellt.

² Der Stundenansatz beträgt 160 Franken.

³ Die Anbieterinnen müssen eine detaillierte Abrechnung ihres Aufwands einreichen. Der Zeitaufwand ist auf die Viertelstunde genau unter Angabe der genauen Tätigkeit anzugeben. Der Sachaufwand ist detailliert mit Rechnung zu belegen.

⁴ Die Entschädigungen decken 80 Prozent des gesamten Zeit- und Sachaufwands.

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4337).

⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011 (AS **2011** 5967). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4337).

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5967).

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4337).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5967).

Art. 5¹² Rechnungsstellung

¹ Der Dienst stellt der anordnenden Behörde nach Übermittlung des Auftrags Rechnung für die eigenen Dienstleistungen sowie für diejenigen der Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen.

² Die Fernmeldediensteanbieterinnen sind berechtigt, dem Dienst Rechnung zu stellen, sobald sie ihm die Ausführung des Auftrags bestätigt oder die verlangte Auskunft erteilt haben.

³ Sie erstellen pro Kalendermonat eine detaillierte Rechnung. Diese ist dem Dienst bis zum fünften Arbeitstag des Folgemonats einzureichen.

⁴ Die Postdiensteanbieterinnen werden pro Dienstleistung entschädigt. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

⁵ Bei der Rechnungsstellung sind die Vorgaben des Dienstes über die Form und den Inhalt der Rechnung sowie die Übertragungsmodalitäten zu beachten. Der Dienst stellt den Post- und Fernmeldediensteanbieterinnen entsprechende Vorlagen zur Verfügung.

Art. 5a¹³ Gebühren für nicht genehmigte Massnahmen

Die Gebühren und Entschädigungen fallen auch dann an, wenn eine Überwachungsmassnahme angeordnet und durchgeführt, aber nicht genehmigt wurde.

Art. 5b¹⁴ Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung

Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹⁵.

Art. 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung des UVEK vom 21. Juni 2000¹⁶ über die Gebühren und Entschädigungen bei der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs wird aufgehoben.

Art. 7 Änderung bisherigen Rechts

...¹⁷

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Nov. 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 4337).

¹³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5967).

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Nov. 2011, in Kraft seit 1. Jan. 2012 (AS **2011** 5967).

¹⁵ SR **172.041.1**

¹⁶ [AS **2000** 1760]

¹⁷ Die Änderung kann unter AS **2004** 2021 konsultiert werden.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

¹ Diese Verordnung gilt für alle Überwachungsmaßnahmen, die nach ihrem Inkrafttreten angeordnet werden.

² Die Post- und Fernmeldedienstanbieterinnen werden bis Ende 2004 nach bisheriger Art fallweise entschädigt. Die erste Vorauszahlung kann per Anfang 2005 erfolgen, basierend auf der Statistik des Vorjahres.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

